



**KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR KÄRNTEN  
ARBEITERKAMMERWAHL 2019**

# **K U N D M A C H U N G**

der Auflage der Wählerliste für die Wahl zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten gemäß § 36 Abs 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) und § 23 Abs 2 Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO)

## **Auflage der Wählerliste**

Die Wählerliste liegt von 28. Jänner bis einschließlich 2. Februar 2019 in den Wahlbüros der Arbeiterkammer Kärnten Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:30 Uhr sowie Freitag und Samstag von 7:30 bis 12:00 zur Einsicht auf:

Klagenfurt: Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Villach: Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach

Hermagor: Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor

St. Veit an der Glan: Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit an der Glan

Spittal an der Drau: Lutherstraße 4, 9800 Spittal an der Drau

Völkermarkt: Hans-Wiegele-Straße 2, 9100 Völkermarkt

Wolfsberg: Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg

Feldkirchen: Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen

## **Einspruchsverfahren**

Während der Zeit, in der die Wählerliste zur Einsichtnahme aufliegt, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon binnen eines Tages nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen des Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen. Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist, somit bis spätestens 16. Februar 2019, zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist. Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl den Einspruchswerber als auch den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Anführung des Wahlberechtigten in der abgeschlossenen Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe.

Klagenfurt am Wörthersee, 7. Jänner 2019

**Die Hauptwahlkommission der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten  
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee**